

# Bekanntmachung

der Gemeinde Rattenkirchen  
über

## die Auslegung zur 3. Änderung der Lückenfüllungssatzung „Empling“ im vereinfachten Verfahren gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. §13 Abs.2 BauGB im vereinfachten Verfahren

Der Gemeinderat Rattenkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2021 die Aufstellung zur 3. Änderung Außenbereichssatzung „Empling“ beschlossen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.07.2022 den Entwurf zur 3. Änderung der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 20.07.2022 inkl. seiner Begründung gebilligt und beschlossen. Ebenso hat der Gemeinderat beschlossen die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Geltungsbereich und Lageplan zum Bebauungsplangebiet  
(rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)



Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung betrifft die Flnr.: 1156/2; 1162 sowie 1323, jeweils Gemarkung Rattenkirchen.  
Die Durchführung erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Der Entwurf zur 3. Änderung und ihrer Begründung jeweils in der Fassung vom 20.07.2022, wird in der Zeit vom:

**10. August bis einschl. 12. September 2022**

im Rathaus der VG Heldenstein, Schulstr. 5, 84431 Heldenstein während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können ebenso während des Auslegungszeitraumes auf der Homepage der Gemeinde Rattenkirchen unter - [www.rattenkirchen.de](http://www.rattenkirchen.de) – Bauleitplanung –Bauleitplanung im Verfahren eingesehen und heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail unter [poststelle@rattenkirchen.de](mailto:poststelle@rattenkirchen.de), per Fax: 08636/982329 oder in der Gemeindeverwaltung vorgebracht sowie zur Niederschrift abgegeben werden.

**Hinweis aktuell:**

**Aufgrund der Corona-Pandemie sind zwingend die geltenden Infektionsschutzbestimmungen und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Bei geänderten Öffnungszeiten ist die persönliche Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung ausschließlich nur mit vorheriger Terminvereinbarung, unter 08636-9823-0 bzw. den Durchwahlen -18 und -23 oder per E-Mail unter [info@heldenstein.de](mailto:info@heldenstein.de), möglich.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, insofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist..

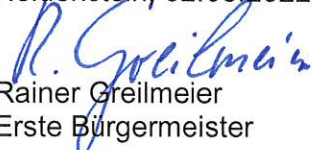
**Hinweis:**


Wenn die Festsetzungen im Satzungsentwurf in Teilen Bezug auf DIN-Normen nehmen, dann sind diese teilweise im Rathaus sowie bei allen DIN-Normen-Außenstellen einzusehen. Diese sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB sowie dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage [www.rattenkirchen.de](http://www.rattenkirchen.de) einsehbar ist.

Heldenstein, 02.08.2022

  
Rainer Greilmeier  
Erste Bürgermeister

angehängen am 02. AUG. 2022   
abgenommen am: ...../.....